

KASSEN-KONTROLLBERICHT zur Generalversammlung 2021 des Salzburger Blasmusikverbandes am 10. April 2021 in Salzburg

A. Auftrag

Bei der Generalversammlung des Salzburger Blasmusikverbandes wurden am 15. April 2018 in Salzburg Herr Florian Ernst und Herr Markus Kendlbacher als Rechnungsprüfer gewählt. Wir hatten den Auftrag, gemäß § 21 Abs. 2 Vereinsgesetz (VerG) sowie aufgrund der Vereinsstatuten den Rechnungsabschluss des Jahres 2020 zu prüfen und dürfen nun über das Ergebnis berichten:

Auftragsgemäß fand am 26.02.2021 die Prüfung der Gebarung des Salzburger Blasmusikverbandes in Salzburg in Anwesenheit des Landesfinanzreferenten Martin Ottino dessen Stellvertreter Georg Weinberger, dem Landesobmann Matthäus Rieger, dem Geschäftsführer Roman Gruber sowie den Rechnungsprüfern statt.

B. Prüfungsunterlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die EDV-mäßig aufgearbeiteten Einnahmen-Ausgaben Aufzeichnungen, die Kontoauszüge der Banken, die Belege und für die Kassenführung relevante Korrespondenz des Jahres 2020 sowie die relevanten Sitzungsprotokolle. Eine Vermögensaufstellung wurde vorgelegt.

C. Auskunftserteilung

Die von den Rechnungsprüfern erbetenen Auskünfte sowie Nachweise wurden uns vom Landesfinanzreferenten und den anwesenden Funktionären bereitwillig und in erschöpfender Form gegeben.

D. Prüfungshandlungen

Im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit wurden Konten bzw. Listen der Einnahmen und Ausgaben sowie sämtliche Belege durchgesehen und geprüft. Die Guthabenbestände bei Banken wurden durch übereinstimmende Kontoauszüge nachgewiesen, die Vermögensaufstellung wurde auf Vollständigkeit geprüft.

E. Prüfungsergebnis

Wir haben den nach den in Österreich geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Salzburger Blasmusikverbandes unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Aufstellung und Inhalt dieses Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung des Leitungsorganes des Vereines.

Unsere Verantwortung besteht darin, aufgrund der durchgeführten Prüfungsunterlagen mit hinreichender Sicherheit ein Urteil über den Rechnungsabschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel abzugeben.

Gem. § 21 Abs. 1 VerG hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Diesem gesetzlichen Anspruch wurde entsprochen.

Die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung gem. § 21 Abs. 3 VerG ist gegeben, die vorhandenen Mittel wurden entsprechend dem Zwecke des Vereines iSd § 3 Abs. 2 Z 3 u. 4 VerG verwendet. Wesentliche ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sowie Inschlaggeschäfte liegen nicht vor.

Im Zuge der Prüfung haben wir daher keine Feststellungen getroffen, die Änderungen bzw. Umbuchungen erforderlich gemacht oder Anlass zu einer Beanstandung gegeben hätten. Die Aufzeichnungen sind ordnungsgemäß und übersichtlich geführt, die Belege sind leicht auffindbar. Der Abschluss wurde ordnungsgemäß aus den Aufzeichnungen entwickelt.

Ein besonderer Dank gilt dem Landesfinanzreferenten für die vorbildliche Führung des Rechnungswesens.

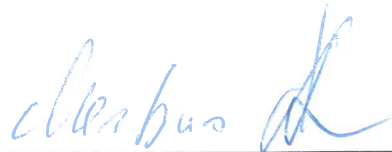
Es wird der Antrag an die Generalversammlung 2021 gestellt, dem Finanzreferenten und in diesem Zusammenhang des gesamten Landesverbandsvorstand für das abgelaufene Jahr die Entlastung zu erteilen.

Salzburg, am 10.04.2021

Für die Kontrolle:



Florian Ernst



Markus Kendlbacher